

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel der Förderung von Einrichtungen der beruflichen Bildung ist es, ein Angebot an Bildungseinrichtungen zu schaffen, das der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe gerecht wird. Die Förderung dient auch dazu, die Beschäftigungsstruktur in den einzelnen Wirtschaftszweigen und Gebieten zu verbessern.

§ 2

Förderungsfähige Einrichtungen

(1) Gefördert werden können bereits bestehende sowie neu zu errichtende, notwendige

1. überbetriebliche Lehrwerkstätten, sonstige Einrichtungen der überbetrieblichen Berufsausbildung sowie Einrichtungen, die Grundausbildungs- und Förderungslehrgänge und andere berufsvorbereitende Maßnahmen durchführen,
2. Einrichtungen zur beruflichen Fortbildung,
3. Einrichtungen zur beruflichen Umschulung.

(2) Die Förderung der Einrichtung setzt voraus, daß die Bildungsmaßnahmen nach Dauer, Gestaltung der Lehrpläne, Unterrichtsmethode sowie Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lassen und die Teilnahmebedingungen angemessen sind.

§ 3

Träger von Einrichtungen

(1) Als Träger von förderungsfähigen Einrichtungen nach § 50 Abs. 1 AFG kommen insbesondere in Betracht:

1. Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern, ICreishandwerkerschaften, Innungen, Arbeitnehmerkammern,
2. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und deren Eilungswerke, Berufsverbände,
3. Zweckgemeinschaften von Unternehmen und Unternehmensorganisationen,
4. Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise,
5. Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
6. Stiftungen, Vereine, sonstige Zweckgemeinschaften.

(2) Werden Einrichtungen gemeinsam mit anderen Trägern nach § 52 Abs. 1 AFG errichtet, so kann die Arbeitsverwaltung insbesondere eine Trägerschaft mitbegründen oder Mitglied bei einem Träger werden. Dies setzt voraus, daß ihr hinreichender Einfluß auf die Tätigkeit der Einrichtung eingeräumt wird.

(3) In Einrichtungen, die die Arbeitsverwaltung nach § 52 Abs. 1 AFG allein errichtet, kann sie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung allein oder gemeinsam mit anderen Trägern durchführen oder von anderen Trägern durchführen lassen.

(4) Modell nach § 52 Abs. 2 AFG ist eine Einrichtung, die geeignet erscheint, vergleichbare Vorhaben an anderer Stelle anzuregen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 4

Kann-Leistungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Zuwendungen (§ 6) können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden.

§ 5

Eigenbeteiligung

(1) Die Arbeitsverwaltung stellt in den Fällen des § 52 AFG Mittel nur dann bereit, wenn die anderen Träger oder Mitglieder eigene Leistungen in angemessenem Verhältnis zu den Gesamtkosten aufbringen.

(2) Bei der Höhe der zu fördernden Eigenbeteiligung (§ 50 Abs. 2 Nr. 1 AFG) sind die finanziellen Verhältnisse des Trägers oder der anderen Mitglieder und der Bedarf an Finanzierungsmitteln ebenso zu berücksichtigen wie das Maß des Interesses der Arbeitsverwaltung an der Durchführung des Vorhabens.

Zweiter Abschnitt

Art und Umfang der Förderung

§ 6

Art der Zuwendung

(1) Zuwendungen können als Darlehen, Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln oder als andere Zuschüsse gewährt werden.

(2) Für Bauinvestitionen sollen in der Regel Darlehen oder Zinszuschüsse gewährt werden.

§ 7

Verwendungszweck

(1) Zuwendungen für Ausstattungsgegenstände, die Ersatzbeschaffungen sind, können gewährt werden, wenn die Fortführung einer Maßnahme auf andere Weise nicht gewährleistet ist.

(2) Die Förderung der Unterhaltung einer Einrichtung nach § 50 Abs. 1 Satz 2 AFG setzt voraus, daß an ihr oder den darin durchgeführten Maßnahmen ein besonderes arbeitsmarkt- oder bildungspolitisches Interesse besteht. Diese Förderung kann über einen Zeitraum von 5 Jahren hinaus nur gewährt werden, wenn sich der Träger der Einrichtung oder Maßnahme der Prüfung durch eine von der Arbeitsverwaltung zu benennende unabhängige Stelle unterwirft

(3) Für vorbereitende Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung, die in förderungsfähigen oder für förderungsfähige Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 durchgeführt werden, können Zuschüsse gewährt werden. Als Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 gelten:

1. Entwicklung von Lehrgängen, Lehrprogrammen, Lehrmethoden sowie sonstige Vorbereitungs- und Koordinierungsarbeiten, die erforderlich sind, um Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung zu ermöglichen, zu vereinheitlichen oder weiterzuentwickeln.
2. Entwicklung und Fertigung von Fernunterrichtsmitteln.

§ 8

Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungen zu Bauinvestitionen sollen in der Regel 50 vH der Gesamtkosten nicht übersteigen. Zinszuschüsse werden dabei als Zuwendung in Höhe eines vergleichbaren zinsverbilligten Darlehens gerechnet. Soweit für Bauinvestitionen ein Zuschuß gewährt wird, soll dieser 30 vH der Gesamtkosten nicht übersteigen.

(2) Zu den sonstigen förderungsfähigen Kosten sollen in der Regel nicht mehr als 50 vH als Zuwendung gewährt werden.

§ 9

Darlehensbedingungen

Die Darlehen sind jährlich mit 2 vH zu verzinsen und

1. bei Finanzierung von Bauinvestitionen mit mindestens 4 vH unter Zuwachs der eingesparten Zinsen,